

# Primer (Hand Qualität)

# VD HORST

**H** HORTICULTURAL  
COATINGS AND  
APPLICATIONS

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : Primer (Farbe: Weiß. Farbsammlung nach Hersteller)  
Produktcode : 7195300  
Warengruppe : Handelsprodukt

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Industrielle Verwendung  
Spezifikation des industriellen/professionellen Gebrauchs : Beschichtungen und Farben, Verdüner, Farbentferner  
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Grundierung  
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Auftragen durch Rollen oder Streichen

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Spuitbedrijf R. van der Horst BV  
Mercuriusplein 4a  
2685 LP Poeldijk - Nederland  
T +31 (0) 174-240 531 - F +31 (0) 174- 248 939  
[info@rvdhorst.nl](mailto:info@rvdhorst.nl) - [www.rvdhorst.nl](http://www.rvdhorst.nl)

### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	Adenauerallee 119 53113 Bonn	+49 228 287 3211

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 H373  
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



CLP Signal word : Achtung  
Gefährliche Inhaltsstoffe : Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics  
Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

# Primer (Hand Qualität)

# HORST



Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
 H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
 H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
 P260 - Dampf, Nebel, Aerosol nicht einatmen.  
 P280 - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.  
 P284 - Atemschutz tragen.  
 P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  
 EUH208 - Enthält 2-butanone oxime(96-29-7). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Zusätzliche Sätze : Nur für industrielle und gewerbliche Anwendung bestimmt  
 Vor Gebrauch lesen Sie bitte das Produktdatenblatt und Sicherheitsdatenblatt
- Sichereitsverschuß für Kindern. : Nicht anwendbar
- Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen vorhanden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics (Anmerkung P)	(CAS-Nr) 64742-48-9, 1174522-20-3 (EG-Nr.) 919-857-5 (REACH-Nr) 01-2119463258-33	20 - 50	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp.Tox. 1, H304
Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics (Anmerkung P)	(EG-Nr.) 919-446-0 (REACH-Nr) 01-2119458049-33	5 - 10	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 STOT RE 1, H372 Asp.Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Trizinc bis(orthophosphate)	(CAS-Nr) 7779-90-0 (EG-Nr.) 231-944-3 (INDEX-Nr) 030-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485044-40	1 - 5	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
1-methoxy-2-propanol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE, NL)	(CAS-Nr) 107-98-2 (EG-Nr.) 203-539-1 (INDEX-Nr) 603-064-00-3 (REACH-Nr) 01-2119457435-35	1 - 5	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336
Xylene (mixture of isomers) (Anmerkung C)	(EG-Nr.) 905-588-0 (REACH-Nr) 01-2119488216-32	1 - 5	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp.Tox. 1, H304
2-butanone oxime	(CAS-Nr) 96-29-7 (EG-Nr.) 202-496-6 (INDEX-Nr) 616-014-00-0 (REACH-Nr) 01-2119539477-28	0,1 - 1	Carc. 2, H351 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317
Zinc oxide	(CAS-Nr) 1314-13-2 (EG-Nr.) 215-222-5 (INDEX-Nr) 030-013-00-7 (REACH-Nr) 01-2119463881-32	0,1 - 1	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-) P260-P262- P301 + P310-P331 anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bewußtlosen Menschen nichts eingeben. Einleiten von künstlicher Beatmung ausgestattet mit Maske und Einwegventil oder andere geeignete Geräte.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Notärztliche Hilfe herbeirufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Bei Berührung mit der Haut beschmutzte/ getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltendem Augenreiz einen Facharzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden	: Exposition gegenüber Dämpfen / Nebel mit Konzentrationen über dem Grenzwert kann schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben.
Symptome/Schäden nach Einatmen	: Symptome können Schwindelgefühl, Kopfschmerzen, Übelkeit und Verlust der Koordinationsfähigkeit sein.
Symptome/Schäden nach Hautkontakt	: Längerer oder wiederholter Kontakt kann eine Sensibilisierung der Haut hervorrufen (Dermatitis, Rötung).
Symptome/Schäden nach Augenkontakt	: Kann Reizungen, sowie Brennen, Tränen, Rötungen oder Schwellungen hervorrufen.
Symptome/Schäden nach Verschlucken	: Kann Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verursachen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen vorhanden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schaum, Pulver, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Sprühwasser.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Entzündbare flüssige Stoffe. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und verteilen sich am Boden. Bei Gebrauch Bildung explosiver/ leichtentzündlicher Dampf - Luftgemische möglich.
Explosionsgefahr	: Können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen. Durch Hitze kann Druck entstehen, der ein Bersten geschlossener Behälter verursacht, das Feuer ausbreitet und das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko erhöht.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die thermische Zersetzung verursacht : Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxid.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten. Verweis auf andere Abschnitte (8, 13).
Sonstige Angaben	: Keinen festen Wasserstrahl benutzen. Es ist zu vermeiden (abzulehnen), dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Entzündbare Flüssigkeit. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt aufbewahren von : Zündquellen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt einleiten. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen sind entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen.
----------------------	--

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.
Notfallmaßnahmen	: Auf festen Flächen verschüttetes Material kann eine ernste Ausrutsch-/Sturzgefahr darstellen. Das Leck abdichten. Flüssigkeit mit nichtbrennbarem Material absorbieren z.B.: trockenem Sand/Vermikulit/trockener Erde, Kieselgur, Kalksteinpulver. Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.

# Primer (Hand Qualität)

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

## 6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallmaßnahmen : Verschüttetes Material setzt entzündliche Dämpfe frei. Bei umfangreichen Verschüttungen : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung des örtlichen Gesetzes entsorgen. Umgebung belüften.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt einleiten. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Es ist zu vermeiden (abzulehnen), dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Eindämmen oder aufnehmen von verschütteter Flüssigkeit mit nicht brennbarem Material.

Sonstige Angaben : Bei längerer Lagerzeit/in Großmengen: reagiert exothermisch: mögliche Selbstentzündung. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der behördlichen Vorschriften entsorgen. Es wird empfohlen, jegliche möglicherweise geltenden internationalen, nationalen oder lokalen Maßnahmen oder Bestimmungen zu Rate zu ziehen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung verunreinigter Materialien : siehe Punkt 13 "Hinweise zur Entsorgung".

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Beim Räuchern/Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller angeben).

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch Bildung explosiver/ leichtentzündlicher Dampf - Luftgemische möglich. Nebelbildung vermeiden! Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen. Nutzen Sie ein Erdungskabel bei der Übertragung von einem Behältnis in ein anderes. Produkte handhaben indem gute Industriehygiene und Sicherheitsmaßnahmen beachtet werden.

Verwendungstemperatur : > 5 °C

Hygienemaßnahmen : Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Gas, Rauch, Dampf oder Aerosol nicht einatmen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten. Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden.

Lagerbedingungen : In fest geschlossenen, richtig belüfteten Behältern, nicht in der Nähe von Wärme, Funken, offener Flamme. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Unverträgliche Materialien : Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Lagertemperatur : 5 - 20 °C

Lager : Der Boden soll undurchlässig sein und als Rückhaltebecken dienen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe. Nicht mit Hilfe von Druckluft fördern.

Verpackungsmaterialien : Nicht in rostendem Metall lagern. Wenn gesamt auslaufen Behälter bist wiederverwertbar gefällt beliebig sonstig verpackung.

Lagerklasse (LGK) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Xylene (mixture of isomers)		
EU	Lokale Bezeichnung	Xylene, mixed isomers, pure
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV TWA (ppm)	50 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (ppm)	100 ppm

# Primer (Hand Qualität)

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

<b>Xylene (mixture of isomers)</b>		
EU	Bemerkungen	Skin
EU	Europäischer BLV (Biologischer Grenzwert)	1,5 mg/l Blut
EU	Anmerkung (BLV – EU)	2006-12-01 ; methylhippuric acid: 2 g/l (urine), sampling time: b
EU	Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	440 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	100 ppm
Niederlande	Lokale Bezeichnung	Xyleen, o-, m-, p-isomeren
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	210 mg/m <sup>3</sup>
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (ppm)	50 ppm
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (ppm)	100 ppm
Niederlande	Anmerkung (MAC)	H (Huidopname) Stoffen die relatief gemakkelijk door de huid kunnen worden opgenomen, hetgeen een substantiële bijdrage kan betekenen aan de totale inwendige blootstelling, hebben in de lijst een Haanduiding. Bij deze stoffen moeten naast maatregelen tegen inademing ook adequate maatregelen ter voorkoming van huidcontact worden genomen.
Niederlande	Rechtlicher Bezug	Arbeidsomstandighedenregeling 2018
<b>Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, &lt;2% aromatics (64742-48-9, 1174522-20-3)</b>		
EU	Lokale Bezeichnung	White spirit Type 3
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	116 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV TWA (ppm)	20 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	290 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (ppm)	50 ppm
EU	Bemerkungen	skin. (Year of adoption 2007)
EU	Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	1200 mg/m <sup>3</sup>
<b>Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics</b>		
EU	Lokale Bezeichnung	White spirit Type 1
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	116 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV TWA (ppm)	20 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	290 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (ppm)	50 ppm
EU	Bemerkungen	skin. (Year of adoption 2007)
EU	Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	300 mg/m <sup>3</sup>
<b>1-methoxy-2-propanol (107-98-2)</b>		
EU	Lokale Bezeichnung	1-Methoxypropanol-2
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	375 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV TWA (ppm)	100 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	568 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (ppm)	150 ppm
EU	Bemerkungen	Skin
EU	Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	370 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	100 ppm
Niederlande	Lokale Bezeichnung	1-Methoxy-2-propanol
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	375 mg/m <sup>3</sup>
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m <sup>3</sup> )	563 mg/m <sup>3</sup>
Niederlande	Anmerkung (MAC)	H (Huidopname) Stoffen die relatief gemakkelijk door de huid kunnen worden opgenomen, hetgeen een substantiële bijdrage kan betekenen aan de totale inwendige blootstelling, hebben in de lijst een Haanduiding. Bij deze stoffen moeten naast maatregelen tegen inademing ook adequate maatregelen ter voorkoming van huidcontact worden genomen.

# Primer (Hand Qualität)

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

<b>1-methoxy-2-propanol (107-98-2)</b>		
Niederlande	Rechtlicher Bezug	Arbeitsomstandighedenregeling 2018
<b>Zinc oxide (1314-13-2)</b>		
EU	Lokale Bezeichnung	Zinc oxide
EU	Bemerkungen	(Ongoing)
EU	Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations

<b>Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, &lt;2% aromatics (64742-48-9, 1174522-20-3)</b>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	208 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	871 mg/m <sup>3</sup>
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	125 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	185 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	125 mg/kg Körpergewicht/Tag

<b>Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics</b>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	44 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	330 mg/m <sup>3</sup>
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	26 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	71 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	26 mg/kg Körpergewicht/Tag

<b>2-butanone oxime (96-29-7)</b>	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	1,3 mg/kg
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	3,3 mg/m <sup>3</sup>
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,78 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0,78 mg/cm <sup>2</sup>
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	2 mg/m <sup>3</sup>
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,256 mg/l
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	> 17,7 mg/l

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten. Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Notvorrichtungen für Augenspülungen und Sicherheitsduschen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten dort, wo eine potentielle Exposition eintreten kann, in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Augenspülflasche mit reinem Wasser.

### Handschutz:

Da das Produkt aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, lässt sich die Dauerhaftigkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnen, so dass sie vor der Verwendung getestet werden muss. Handschuhe aus VITON™. Chemische resistentierte Handschuhe (EN 374)

### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (Norm EN 166 - Persönlicher Augenschutz). Gesichtsschutz

### Haut- und Körperschutz:

Antistatische Schutzkleidung. antistatische Stiefel. Geeignete Wear Overalls, die Exposition gegenüber der Haut zu verhindern. Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen.

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

## Atemschutz:

Voll- / Halb- masken mit filter (DIN EN 136/140). Kombiniertes Gas-/Staubfilter mit Filtertyp A/P2. Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Gasmaske mit Filtertyp A

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition:

Kontakt während der Schwangerschaft/der Stillzeit vermeiden. Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. Überempfindliche Personen dürfen das Produkt weder handhaben noch ihm ausgesetzt sein. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

## Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Molekularmasse	: Keine Daten verfügbar
Farbe	: <b>Weiß, Farbsammlung nach Hersteller</b>
Geruch	: Charakteristisch
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
pH Lösung	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Ether=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 130 - 210 °C Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics
Flammpunkt	: 36 °C Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics
Kritische Temperatur	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: 200 - 270 °C Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	: Keine Daten verfügbar
Kritischer Druck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte des gesättigten Dampf/Luftgemisches	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 1,23 kg/L
Relative Gasdichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Ethanol: Keine Daten verfügbar Ether: Keine Daten verfügbar Aceton: Keine Daten verfügbar Organisches Lösemittel: Keine Daten verfügbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Log Kow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: > 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: 0,6 - 7 vol % Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

### 9.2. Sonstige Angaben

Mindestzündenergie : Keine Daten verfügbar

# Primer (Hand Qualität)

# VORHORST



Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

Spezifische Leitfähigkeit	: Keine Daten verfügbar
SADT	: Keine Daten verfügbar
Erweichungspunkt	: Keine Daten verfügbar
Sublimationspunkt	: Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	: Keine Daten verfügbar
Mischbarkeit	: Keine Daten verfügbar
VOC-wert (Gehalt an flüchtige organische Verbindung)	: 400 g/l
Fettlöslichkeit	: Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

In fest geschlossenen, richtig belüfteten Behältern, nicht in der Nähe von Wärme, Funken, offener Flamme.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Gefährliche Zersetzungsprodukte. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

### Xylene (mixture of isomers)

LD50 oral Ratte	3523 - 4000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	≥ 12126 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (ppm)	6350 ppm/4h

### Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics (64742-48-9, 1174522-20-3)

LD50 oral Ratte	≥ 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	≥ 5000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 4951 mg/l/4h

### Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics

LD50 oral Ratte	≥ 5000 ml/kg
LD50 Dermal Kaninchen	≤ 4 ml/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	≤ 13,1 mg/l/4h

### Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0)

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	5,7 mg/l/4h

### 1-methoxy-2-propanol (107-98-2)

LD50 oral Ratte	4016 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	≤ 11000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	6 - 27596 mg/l/4h

### 2-butanone oxime (96-29-7)

LD50 oral Ratte	2326 - 3700 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	1000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	13200 mg/l/4h



# Primer (Hand Qualität)

# VORHORST

**H** HORTICULTURAL  
COATINGS AND  
APPLICATIONS

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

<b>Zinc oxide (1314-13-2)</b>	
LD50 oral Ratte	5000 - 15000 mg/kg OECD 401
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 5,7 mg/l/4h OECD 403
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: Keine Daten verfügbar
Zusätzliche Hinweise	: Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden Wiederholter Hautkontakt des Stoffes kann zur Hautentfettung führen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: Keine Daten verfügbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Zusätzliche Hinweise	: Überempfindliche Personen dürfen das Produkt weder handhaben noch ihm ausgesetzt sein Atemschutz tragen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Zusätzliche Hinweise	: Kann die Organe schädigen (Zentrales Nervensystem, Hörorgane, Nieren, Leber) bei längerer oder wiederholter Exposition
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
<b>Primer (Hand Qualität)</b>	
Viskosität, kinematisch	> 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Xylene (mixture of isomers)

LC50 Fische 1	2,6 mg/l Oncorhynchus mykiss (OESO-203)
ErC50 (Alge)	1 - 10 mg/l
NOEC Chronisch; Fisch:	1,3 mg/l
NOEC chronisch Algen	0,44 mg/l

#### Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics (64742-48-9, 1174522-20-3)

LC50 Fische 1	> 100 mg/l
NOEC Chronisch; Fisch:	<= 1 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	<= 1 mg/l

#### Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics

LC50 Fische 1	10 - 30 mg/l Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia 1	10 - 22 mg/l Daphnia magna
NOEC (chronisch)	0,097 mg/l Daphnia magna

#### Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0)

LC50 Fische 1	0,14 - 2,6 mg/l Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia 1	0,04 - 0,86 mg/l Daphnia magna
EC50 andere Wasserorganismen 2	0,136 - 0,15 mg/l Algae

#### 1-methoxy-2-propanol (107-98-2)

LC50 Fische 1	4600 - 10000 mg/l Leuciscus Idus
EC50 Daphnia 1	500 - 23300 mg/l Daphnia magna
ErC50 (Alge)	> 1000 mg/l

#### 2-butanone oxime (96-29-7)

LC50 Fische 1	> 100 mg/l
---------------	------------

# Primer (Hand Qualität)

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

## 2-butanone oxime (96-29-7)

EC50 Daphnia 1 |  $\geq 201$  mg/l Daphnia Magna

## Zinc oxide (1314-13-2)

LC50 Fische 1 | 1 - 10 mg/l  
EC50 Daphnia 1 | 0,07 mg/l Daphnia magna

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### Xylene (mixture of isomers)

Biologischer Abbau | 87,8 % nach 28 Tagen

### Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics (64742-48-9, 1174522-20-3)

Biologischer Abbau | 80 %

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### Primer (Hand Qualität)

Log Pow | Keine Daten verfügbar

Log Kow | Keine Daten verfügbar

### Xylene (mixture of isomers)

Log Pow | 3,1 Xylene

### Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics (64742-48-9, 1174522-20-3)

Log Pow | 4 - 6,7

### Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics

Log Pow | 3,7 - 6,7

### 1-methoxy-2-propanol (107-98-2)

BCF Fische 1 | 3,2

Log Pow | -0,37 - -0,437

### 2-butanone oxime (96-29-7)

Log Pow | 0,63

## 12.4. Mobilität im Boden

### Primer (Hand Qualität)

Oberflächenspannung | Keine Daten verfügbar

### Xylene (mixture of isomers)

Oberflächenspannung | 0,75 N/m

### 1-methoxy-2-propanol (107-98-2)

Oberflächenspannung | 70,7 N/m

Log Koc | 1 - 50

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen vorhanden.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen vorhanden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)

: Der Benutzer muss möglichen gesetzlichen, verordnende oder verwaltungstechnischen, spezifischen, gemeinschaftsrechtlichen, sowie geltenden nationalen oder lokalen Entsorgungsbestimmungen entsprechende Aufmerksamkeit widmen. Der Europäische Abfallkatalog (EAKV) wurde durch die Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3) durch ein kombiniertes Europäisches Abfallverzeichnis (European List of Wastes, LoW) ersetzt. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-  
Abfallentsorgung

: Verpackungen aus Metall. Restmengen verdunsten lassen. Feste Abfälle Örtliche Vorschriften über Entsorgung einhalten. Verbundverpackung / Kunststoffbehälter / mit äußerer Aluminiumkiste. Wan die Behälter nicht leer ist, auf entsprechend genehmigter Sondermülldeponie entsorgen.

Zusätzliche Hinweise

: Im Behälter können sich brennbare Dämpfe bilden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe.

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013 Version: 3.2

EAK-Code Europäischer Abfallkatalog (LoW - Abfallliste) : 08 01 11\* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
15 02 02\* - Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
15 01 04 - Verpackungen aus Metall

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 1263

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : FARBE

Eintragung in das Beförderungspapier : UN 1263 FARBE, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

### 14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 3

Gefahrenkennzeichen(ADR) : 3



### 14.4. Verpackungsgruppe

VerpackADRGsgruppe (ADR) : III

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja

Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
Sondervorschrift (ADR) : 163, 367, 650  
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
Verpackungsvorschriften (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001  
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19  
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T2  
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1, TP29  
ADR-Tankcodes (ADR) : LGBF  
Tanktransportfahrzeug : FL  
Beförderungskategorie (ADR) : 3  
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V12  
Besondere Beförderungs-/Betriebsbestimmungen (ADR) : S2  
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 30  
Orangefarbene Tafeln :



# Primer (Hand Qualität)

# HORST



Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830  
Überarbeitungsdatum: 18/06/2018  
SDB Ausgabedatum: 13/11/2013      Version: 3.2

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	Primer (Hand Qualität) - Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics - Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics - 2-butanone oxime - 1-methoxy-2-propanol - Xylene (mixture of isomers)
3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	Primer (Hand Qualität) - Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics - Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics - 1-methoxy-2-propanol - Xylene (mixture of isomers)
3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Primer (Hand Qualität) - Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics - Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics - 2-butanone oxime - Xylene (mixture of isomers)
3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1	Primer (Hand Qualität) - Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics - Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics - Xylene (mixture of isomers)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-wert (Gehalt an flüchtige organische Verbindung) : 400 g/l

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Sonstige Vorschriften

##### Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung - nicht durchgeführt

Formulierer gefährlicher Gemische sollten zusammen mit dem Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch die relevanten Informationen aus den Expositionsszenarien für die Bestandteile übermitteln. Die Zusammenfassung der Informationen aus den Expositionsszenarien Verwendung im Hauptteil des Sicherheitsdatenblattes für das Gemisch.

##### Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics  
Hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, 2-25% aromatics  
2-butanone oxime  
1-methoxy-2-propanol  
Xylene (mixture of isomers)

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

SDB Überarbeitungsgrund:

1	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	Geändert
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert
8	Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung	Geändert
9	Physikalische und chemische Eigenschaften	Geändert

# Primer (Hand Qualität)

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

11	Toxikologische Angaben	Geändert
12	Umweltbezogene Angaben	Geändert
15	Rechtsvorschriften	Geändert

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Lowest Observed Adverse Effect Level
NOAEC	No-Observed Adverse Effect Concentration
NOAEL	No-Observed Adverse Effect Level
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch. Diese Angaben basieren auf derzeit verfügbaren Daten (Producers Basis von Rohstoffen, Chemical-Karten, ...). Siehe auch im Internet unter: <http://echa.europa.eu/>. EUR-Lex Der Zugang zum EU-Recht :<http://eur-lex.europa.eu/>.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp.Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

# Primer (Hand Qualität)

# V D HORST



Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 18/06/2018

SDB Ausgabedatum: 13/11/2013

Version: 3.2

H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208	Enthält 2-butanone oxime(96-29-7). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

*ABLEHNUNG DER HAFTUNG* Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.